

Vertrag

über die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung Wählen Sie ein Element aus.

zwischen: Name: Bodelschwing-Haus Wolmirstedt Stiftung
Anschritt: Bleicher Weg 1
39326 Wolmirstedt

als Träger der Kindertageseinrichtung:

Name: Wählen Sie ein Element aus.
Anschritt: Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.
Leitung: Wählen Sie ein Element aus.
Telefon: Wählen Sie ein Element aus.

*nachfolgend „**Träger**“ genannt*

und den Sorgeberechtigten Name: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anschritt: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Name: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anschritt: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind Klicken Sie hier, um Text einzugeben. geb. am: 07.02.2020 wird mit Wirkung
vom 07.02.2020 in die Kindertageseinrichtung aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt nur dann, wenn die Sorgeberechtigten

- einen schriftlichen Nachweis dafür, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (KiFöG §18 Abs. 1), insbesondere hinsichtlich der Masernimpfung.

und

- eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit das Kind nicht gesetzlich krankenversichert ist, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung, die nicht älter als eine Woche ist (KiFöG §18 Abs. 1),

erbringen. Die genannten Unterlagen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung vor der Aufnahme des Kindes zu übergeben.

Es wird geraten, dass das Kind nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) geimpft wird.

2. Betreuungsumfang, Kostenbeitrag und Essengeld

2.1 Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

Betreuungsumfang und Betreuungszeiten für das Kind sind in der Anlage zum Betreuungsvertrag verbindlich vereinbart. Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Änderungen des Vertrages bezüglich des Betreuungsumfanges bzw. der Betreuungszeiten sind nur möglich zum 01. eines Monats.

Sofern die Sorgeberechtigten den Betreuungsumfang reduzieren bzw. die konkreten Betreuungszeiten ändern möchten, so sind sie verpflichtet, diesen Änderungswunsch in schriftlicher Form dem Träger mitzuteilen spätestens zwei Monate vor demjenigen Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll.

Sofern die Sorgeberechtigten den Betreuungsumfang erhöhen möchten, sind sie verpflichtet, diesen Änderungswunsch in schriftlicher Form dem Träger mitzuteilen, spätestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Wird die vereinbarte Betreuungszeit an mehr als drei Tagen in einem Monat um mehr als 15 Minuten überschritten, behält sich der Träger das Recht vor, eine Schadenersatzforderung zu erheben. Die Höhe ist in der jeweils gültigen Satzung der Gemeinde geregelt.

2.2 Kostenbeitrag

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen monatlichen Kostenbeitrag für die Betreuung des Kindes zu zahlen. Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Beitragsfestlegung der Kommune, in deren Gebiet das Kind betreut wird.

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehrere Kinder, die gleichzeitig in einer Kindertagesstätte oder einem Hort betreut werden gilt die Geschwisterermäßigung des jeweils gültigen KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt.

- Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung einen Kostenbeitrag zu entrichten.
Für die Höhe des Kostenbeitrages sind die in der Anlage zu diesem Vertrag vereinbarten Betreuungsstunden maßgeblich.
- Die Sorgeberechtigten sind nicht verpflichtet, für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung einen Kostenbeitrag zu entrichten.

2.3 Essen- und Getränkegeld

Für die Versorgung des Kindes wird monatlich, zusätzlich zum Kostenbeitrag ein Essen- und Getränkegeld für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke in folgender Höhe erhoben:

Mittagessen	2,45	€/pro Tag
Frühstück	0,50	€/pro Tag
Vesper	0,50	€/pro Tag

Gesamt: 3,45 €/pro Tag

Für Mittagessen, (in Ausnahmefällen) das von zu Hause mitgebracht wird, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,30 EUR pro Anwesenheitstag erhoben.

Bei Fernbleiben des Kindes – egal, aus welchem Grund – ist die Kindertageseinrichtung am gleichen Tag bis spätestens 8:00 Uhr zu benachrichtigen. Unterbleibt die Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so muss das Essengeld für diesen Tag in voller Höhe bezahlt werden. Das Verpflegungsentgelt ist als Abschlagszahlung bis zum 15. des laufenden Monats zu zahlen.

Im Februar und August wird eine Spitzabrechnung erstellt. Wir bitten um Überweisung der ausstehenden Beträge. Bei Gutschriften benötigen wir eine Bankverbindung

- Ganztagsplatz **50,00 EUR**
- Teilzeitplatz **40,00 EUR**

2.4 Zahlung und Haftung

- Der Kostenbeitrag wird von der Gemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, eingezogen.
- Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und vom Träger durch Einzugsermächtigung abgebucht. Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erhalten die Sorgeberechtigten das Formular für eine Einzugsermächtigung, die sie binnen drei Tagen unterschrieben und ausgefüllt bei der Leitung abgeben.
- Das Essengeld wird jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und vom Träger durch Einzugsermächtigung abgebucht. Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erhalten die Sorgeberechtigten das Formular für eine Einzugsermächtigung, die sie binnen drei Tagen unterschrieben und ausgefüllt bei der Leitung abgeben.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur Zahlung des Kostenbeitrages und des Essen- und Getränkegeldes als Gesamtschuldner. Der Kostenbeitrag ist während des ganzen Jahres (auch bei Schließzeiten der Einrichtung oder Abwesenheit des Kindes) zu entrichten.

3. Erkrankung und Fehlzeiten des Kindes

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft desselben sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen (*siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz*). Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Ziff. 3 Satz 2 und 4 dieses Absatzes genannten Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen.

Die Gabe von Medikamenten in der Kindertageseinrichtung ist nur mit Vorlage einer ärztlichen Weisung erlaubt. Die Medikamente sind immer einer pädagogischen Fachkraft zu übergeben. Die Medikamente sind mit dem Namen des Kindes, genauer Dosieranweisung für den Tag und die Dauer der Einnahme zu beschriften. Nicht verausgabte Medikamente werden nur an die Sorgeberechtigten persönlich zurückgegeben, (*siehe Merkblatt zur „Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt – Eine Handreichung für die Praxis“*). Es wird ein Nachweisprotokoll zur Verabreichung von Medikamenten in der Kindertageseinrichtung geführt.

Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, muss vor Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das bescheinigt, dass es die Kindertageseinrichtung wieder besuchen darf.

Es besteht Einverständnis mit:

- ja nein der Gabe von Sonnenschutzmitteln
- ja nein der Entfernung von Zecken
durch die Kindertageseinrichtung.
- ja nein Die Sorgeberechtigten sind mit der jährlichen jugendzahnärztlichen Untersuchung und zahnprophylaktischen Betreuung einverstanden.

4. Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung hat mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der bekannt gegebenen Schließzeiten von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Schließzeiten der Einrichtung werden bis zum 30.09. bekannt gegeben. Im Falle der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

Bleibt die Kindertageseinrichtung auf Grund höherer Gewalt (zum Beispiel Naturkatastrophen, Streiks, Epidemien, Brände, kriegsähnliche Ereignisse) geschlossen, so bleibt die Pflicht zur Bezahlung der Kostenbeiträge bestehen. Den Sorgeberechtigten stehen in diesem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Kostenbeiträge und kein Schadenersatzanspruch zu.

5. Betreuung in der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Durch allgemeine und gezielte Bildungsangebote und erzieherische Hilfen wird die Erziehung der Kinder in der Familie und deren Gesamtentwicklung ergänzt, unterstützt und gefördert. Näheres regelt hierzu die Konzeption der Kindertageseinrichtung.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Übergabe des Kindes an diese und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der abholberechtigten Person. Auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten oder die von ihnen bevollmächtigten Personen aufsichtspflichtig.

Kommen oder gehen Kinder allein zu oder von der Kindertageseinrichtung, bedarf es hierzu einer schriftlichen und datierten Festlegung der Sorgeberechtigten.

Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung gemeinsam mit Sorgeberechtigten und Kindern (z. B. Feste und Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Bei Aufführungen im Rahmen einer Veranstaltung hat die Kindertageseinrichtung die Aufsichtspflicht.

Alle Sorgeberechtigten sind informations- und abholberechtigt. Die Sorgeberechtigten können durch eine schriftliche und datierte Vollmacht festlegen, welche Personen außerdem berechtigt sind, das Kind abzuholen bzw. Informationen über das Kind zu erhalten. Darüber hinaus handelt die Kindertageseinrichtung nur auf Anordnung des Familiengerichtes.

7. Weitere Bestandteile des Vertrages

Die Konzeption und die Hausordnung des Trägers für die Kindertageseinrichtung wurden den Sorgeberechtigten übergeben und werden durch die Unterschrift des Vertrages in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt. Gleiches gilt im Falle der Übertragung der Erhebung des Kostenbeitrages auf den Träger für die Beitragsfestsetzung der Kommune.

8. Datenschutz

Die Sorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) Sachsen-Anhalt und des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in den jeweils gültigen Fassungen erhoben, genutzt und verarbeitet werden. Die Sorgeberechtigten nehmen auch zur Kenntnis, dass die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die zuständige Kommune zum Zwecke der Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist.

9. Kündigung

Die Sorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgebend.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, wegen der kündigenden Partei eine Fortführung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

Der Träger kann den Vertrag insbesondere auch fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger und/oder der Kommune nicht nachkommen oder die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

Sofern sich die für die Festlegung der Vertragsinhalte maßgeblichen gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Abschluss des Vertrages ändern, kann der Träger eine Anpassung der entsprechenden Vertragsinhalte an die geänderten Verhältnisse verlangen.

10. Salvatorische Klausel, Schriftform

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. der in diesen Vertrag einbezogenen Regelungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Der Vertrag nebst den in Ziff. 7 benannten Bestandteilen enthalten alle zwischen den Parteien getroffenen Regelungen bezüglich der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich zwischen beiden Parteien vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel sowie für einen Verzicht auf diese.

Ort/Datum

Unterschrift des / der Sorgeberechtigten

Ort/Datum

Unterschrift des / der Sorgeberechtigten

Ort/Datum

Unterschrift in Vertretung des Trägers